

Stellungnahme des Bundesverbandes der Organtransplantierten e.V. (BDO) und seiner Regionalgruppen Südbaden und Württemberg zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Der Bundesverband begrüßt grundsätzlich, dass nun auch in Baden-Württemberg die im § 9b TPG aufgeführten den Ländern überlassenen Regelungen zur Qualifikation, organisationsrechtlichen Stellung und zur Freistellung der Transplantationsbeauftragten von ihrer sonstigen Tätigkeit im Entnahmekrankenhaus gesetzlich gefasst werden sollen.

Im Einzelnen möchten wir zu verschiedenen vorgesehenen Regelungen bzw. Formulierungen Stellung nehmen:

Zu Artikel 1, Nummer 3 b, Absatz 2, Nummer 4, Satz 1:

Da es für die Erfassung von allen Todesfällen im Entnahmekrankenhaus aufgrund von primärer und sekundärer Hirnschädigung bereits mit dem Transplant-Check der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) eine Systematik gibt, regen wir an, diesen Absatz entsprechend zu ändern. Das Instrument Transplant Check wurde gemeinsam mit der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen entwickelt und wird bereits in einigen Bundesländern eingesetzt. Im Interesse der Patienten auf der Warteliste und Ihrer Angehörigen ist es aus Sicht des BDO wichtig, dass keine Zeit bei der Umsetzung der Regelungen verloren geht.

Sollte es bei der vorgesehenen Regelung bleiben, muss sichergestellt werden, dass kein potentieller Organspender durchs Raster fallen kann. Als Beispiel: Wenn ein Patient mit Schädel Hirn Trauma nach zwei Wochen an einer Pneumonie verstirbt, kann er durchaus ein geeigneter Spender sein. Wenn der Fall im Register jedoch als Pneumonie kodiert wird, fällt er durch das Raster.

Zu Artikel 1, Nummer 3 b, Absatz 2, Nummer 5:

Die regelmäßigen Schulungen für das ärztliche und pflegerische Personal in den Entnahmekrankenhäusern u.a. über die hausinternen Abläufe bei der Organspendererkennung und bei einer Organspende sind für den Erfolg der Transplantationsbeauftragten von großer Bedeutung. Daher sollte im Gesetz konkret benannt werden, in welchem Turnus hausinterne Fortbildungsmaßnahmen in diesem Bereich erfolgen sollen. Wir halten im Regelfall mindestens eine jährliche Schulung für erforderlich.

Anschrift der Bundesgeschäftsstelle:

Marktstraße 4
D - 31167 Bockenheim

Telefon: (05067) 24 91 010
Fax: (05067) 24 91 011
E-Mail: info@bdo-ev.de
Internet: <http://www.bdo-ev.de>
www.facebook.com/BDO.Transplantation

Bank für Sozialwirtschaft Essen
BIC BFSWDE33XXX
Spendenkonto: IBAN DE87370205000007211001
Beitragskonto: IBAN DE60370205000007211002

Zu Artikel 1, Nummer 3 b, Absatz 4, Satz 3:

Die Möglichkeit der Delegation einzelner Aufgaben durch Transplantationsbeauftragte ist sinnvoll. Jedoch ist es nach unserer Meinung wichtig im Gesetz die Verantwortlichkeit der Transplantationsbeauftragten für die an Dritte übertragenen Aufgaben klar zu benennen.

Zu Artikel 1, Nummer 3 b, Absatz 5, Satz 2:

Neben dem uneingeschränkten Zugang zu den Stationen mit Intensivtherapiebetten im Entnahmekrankenhaus sehen wir auch den uneingeschränkten Zugang zu den elektronischen Krankenhaussystemen in denen alle Patienten erfasst sind als erforderlich an und schlagen daher vor dies entsprechend im Gesetzestext zu verankern.

Zu Artikel 1, Nummer 3 b, Absatz 6:

In der Freistellung der Transplantationsbeauftragten für Ihre Tätigkeit und Fortbildungen, sowie die Übernahme der Kosten dafür, sehen wir den zentralen Punkt für eine grundlegende Erhöhung der Organspendezahlen und damit eine deutliche Verbesserung der Situation der Patientinnen und Patienten auf der Warteliste und Ihren Familien.

Die vorgesehene Formulierung dazu halten wir allerdings in keiner Weise für ausreichend. Im Gegenteil erwarten wir eine Konkretisierung zum Umfang der Freistellung in Form eines bestimmten Stellenanteils in Bezug auf eine bestimmte Anzahl von Intensivtherapiebetten. Dies ist nach unserer Auffassung aufgrund von folgenden Gründen erforderlich:

- Transplantationsbeauftragte (TxB) werden von den Entnahmekrankenhäusern benannt. Das bedeutet, dass oft genug davon ausgegangen werden muss, dass die benannten TxBs sich diese Tätigkeit nicht ausgesucht haben. Daher sollte alles vermieden werden, was demotivierend für die Ausübung dieser Tätigkeit wirken kann. Wenn möglicherweise aufgrund von besonderen Arbeitsbelastungen oder internen Widerständen jeder Termin im Rahmen der Aufgaben, ob intern oder extern, erkämpft werden muss, ist das ermüdend, demotivierend und würde wertvolle Arbeitszeit verschwenden. Daher benötigen Transplantationsbeauftragte arbeitszeitrechtliche Sicherheit, um ihre Tätigkeit erfolgreich ausüben und ihre Aufgaben effektiv erfüllen zu können.
- Die Aufgaben der Transplantationsbeauftragten sind vielfältig, psychisch und sozial anspruchsvoll und auch in Teilen zeitaufwändig. Es müssen z.B. auf das jeweilige Entnahmekrankenhaus angepasste Fortbildungskonzepte für das entsprechend ärztliche und pflegerische Personal entwickelt werden, Angehörige müssen während des Prozess der Entscheidungsfindung und auch danach begleitet werden und gegebenenfalls auch Aufklärungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit übernommen werden.

Anschrift der Bundesgeschäftsstelle:

Marktstraße 4
D - 31167 Bockenheim

Telefon: (05067) 24 91 010
Fax: (05067) 24 91 011
E-Mail: info@bdo-ev.de
Internet: <http://www.bdo-ev.de>
www.facebook.com/BDO.Transplantation

Bank für Sozialwirtschaft Essen
BIC BFSWDE33XXX
Spendenkonto: IBAN DE87370205000007211001
Beitragskonto: IBAN DE60370205000007211002

- Anhand der Erfahrungen mit den Regelungen zur Freistellung im Bayerischen Landesausführungsgesetz lassen sich mit Sicherheit Rückschlüsse auf die erforderliche Freistellung in den unterschiedlichen Entnahmekrankenhäusern (Kategorien A, B und C) ziehen.
- Nach unserer Meinung ist eine konkrete Freistellungsregelung auch ein politisches Signal, dass einerseits die Aufgabe und die Arbeit der Transplantationsbeauftragten sowohl im Entnahmekrankenhaus als auch in der Öffentlichkeit aufwertet und wertschätzt. Andererseits wird damit aber auch ein deutliches Signal für Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen gesendet, dass der Gesetzgeber bereit ist sich ihrer Situation anzunehmen und diese wirkungsvoll und nachhaltig zu verbessern.

— Daher schlagen wir vor, analog zu den Regelungen im Bayerischen Landesausführungsgesetz in Transplantationszentren je eine Vollzeitstelle und ansonsten pro 10 Intensivtherapiebetten 0,1 Vollzeitstellen vorzuschreiben. Dabei ist es aus unserer Sicht durchaus denkbar, dass eine Vollzeitstelle von zwei Transplantationsbeauftragten ausgefüllt werden können.

In diesem Zusammenhang sollte auch überlegt werden, ob die vom Bundesgesetzgeber erlaubte Möglichkeit, dass sich mehrere kleinere Entnahmekrankenhäuser mit einer geringen Intensivtherapiebettenzahl einen Transplantationsbeauftragten teilen, noch im Landesausführungsgesetz berücksichtigt wird. Ob dies in Baden-Württemberg sinnvoll ist kann — sicherlich durch das Ministerium und durch die Krankenhausgesellschaft Baden-Württemberg beurteilt werden.

Sollte diese Möglichkeit im Gesetz aufgenommen werden, müsste aus unserer Sicht bei entsprechender räumlicher Entfernung der infrage kommenden Entnahmekrankenhäuser ein Aufschlag auf den Stellenanteil vorgesehen werden, damit der Zeitaufwand für die Wege zwischen den Entnahmekrankenhäusern nicht die verfügbare Arbeitszeit zu Lasten der Bewältigung der Aufgaben einschränkt.

— Ebenfalls in **Artikel 1, Nummer 3 b, Absatz 6** geht es um die Übernahme der Kosten, die durch die Freistellung der Transplantationsbeauftragten von ihren sonstigen Aufgaben anfallen.

Im der Begründung dazu heißt es: “Ein wesentlicher Teil dieser Kosten wird diesem nach § 11 Absatz 2 TPG aus einem auf Bundesebene vereinbarten Budget wieder erstattet.“

Der BDO hält es für erforderlich, diesen Absatz zu ergänzen, in dem eine Transparenz zur sachgerechten Verwendung dieser Gelder sichergestellt wird. Damit soll eine Querfinanzierung anderer Krankenhausbereichen mit diesen sachgebundenen Mitteln verhindert werden.

Anschrift der Bundesgeschäftsstelle:

Marktstraße 4
D - 31167 Bockenheim

Telefon: (05067) 24 91 010
Fax: (05067) 24 91 011
E-Mail: info@bdo-ev.de
Internet: <http://www.bdo-ev.de>
www.facebook.com/BDO.Transplantation

Gegebenenfalls sollte das Land Baden-Württemberg vertreten durch das Ministerium für Soziales und Integration die Entnahmekrankenhäuser bei den Verhandlungen über das Budget nach § 11 Absatz 2 TPG unterstützen.

Insgesamt messen wir der Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg mit den von uns angeregten Korrekturen eine herausragende Bedeutung für die Entwicklung der Organspende in Baden-Württemberg bei, die das Leid der Patientinnen und Patienten auf der Warteliste und ihrer Familien lindert und auch einen Beitrag leisten kann, die Ergebnisse der Transplantationen zu verbessern.

___ Für Fragen oder Erläuterungen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anschrift der Bundesgeschäftsstelle:

Marktstraße 4
D - 31167 Bockenem

Telefon: (05067) 24 91 010
Fax: (05067) 24 91 011
E-Mail: info@bdo-ev.de
Internet: <http://www.bdo-ev.de>
www.facebook.com/BDO.Transplantation

Bank für Sozialwirtschaft Essen
BIC BFSWDE33XXX
Spendenkonto: IBAN DE87370205000007211001
Beitragskonto: IBAN DE60370205000007211002

Der BDO ist Mitglied der BAG Selbsthilfe,
der LAG SB NRW, im Paritätischen
Wohlfahrtsverband Niedersachsen.